

SCHLICHTUNGSORDNUNG der Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer am 16. September 1993, veröffentlicht in der PZ Nr. 39/1993, S. 3062.

§ 1

Bei der Landesapothekerkammer Hessen wird mit Sitz in Frankfurt am Main eine Schieds- und Schlichtungsstelle gebildet.

§ 2

(1) Die Schieds- und Schlichtungsstelle ist ausschließlich zuständig:

- a) bei Berufspflichtverstößen eines Kammerangehörigen¹:
in einem für diesen verbindlichen, vom Kammerpräsidenten vor bzw. anstatt berufsgerichtlicher Ahndung beantragten Sühneversuchsverfahren;
- b) bei Satzungsverletzungen gemäß § 7 des Kammergesetzes vom 10.11.1954 (GVBl. S. 193):
in einem vom Kammerpräsidenten veranlassten Ordnungsstrafverfahren;
- c) bei Ehrenstreitigkeiten von Kammermitgliedern:
in einem für die Beteiligten zwingenden, vor bzw. anstatt gerichtlicher Entscheidung durchzuführenden Schlichtungsverfahren;
- d) bei vermögensrechtlichen, berufserwachsenen Streitfällen zwischen Berufsangehörigen:
in einem für die Parteien obligatorischen Güte- und einem zwischen ihnen nach mangelnder Einigung vorgesehenen Schiedsverfahren.

(2) Bei vermögensrechtlichen, berufserwachsenen Streitfällen zwischen einem Dritten und einem Kammerangehörigen, entstanden aus dessen Berufsausübung, wird die Zuständigkeit der Schieds- und Schlichtungsstelle ebenfalls begründet.

§ 3

Die Schieds- und Schlichtungsstelle wird in – nicht öffentlicher – Verhandlung mit den Betroffenen und in ihrer Entscheidung tätig durch einen zum Richteramt befähigten Vorsitzenden (bzw. Vorsitzstellvertreter) und zwei von ihm der Liste der Beisitzer aus anderen Zweigstellenbereichen als denen der streitbeteiligten Kammermitglieder jeweils entnommenen Berufsangehörigen. Neben diesen oder statt eines von ihnen kann im Einzelfall der Vorsitzende seinen Stellvertreter als Berichterstatter beziehen. Zur Durchführung der Schlichtungsverhandlungen ist der Vorsitzende auch ohne Beisitzer berufen. Die Bestellung der richterlichen Mitglieder, von denen dem Vorsitzenden zweit- und dem Berichterstatter erstinstanzliche Vergütungsansprüche nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung zustehen, erfolgt durch den Kammervorstand, die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, die keine Vorstandsämter bekleiden dürfen, durch die Delegiertenversammlung, in beiden Fällen auf vier Jahre.

§ 4

Verfahrenseinzelheiten in Ausführung der Grundsätze der Schlichtungsordnung sind vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem an den Verhandlungen teilnahmeberechtigten Kammervorstand, unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung, zu bestimmen.

§ 5

Diese Schlichtungsordnung tritt am 01.07.1966 in Kraft.

¹ Diese Schlichtungsordnung verwendet zur besseren Übersicht durchgängig die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.